

Satzung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am 26.07.2011 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Neckartailfingen betriebenen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde Neckartailfingen wird im Folgenden als Träger bezeichnet.

§ 2

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 3

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) In allen Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Neckartailfingen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen nach Möglichkeit eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Im Kindergarten Liebenaustraße können Kinder bis zu drei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden. Hierfür gelten unbeschadet den einschlägigen Voraussetzungen dieser Satzung zusätzlich folgende Vorgaben:

- Die Aufnahme kann frühestens 3 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen.
- Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Arbeitgeber der Eltern die Notwendigkeit einer früheren Aufnahme des Kindes, wegen der im Unternehmen gegebenen Personalsituation, gegenüber der Gemeinde schriftlich mitteilen.
- Vor Aufnahme des Kindes erfolgt eine Beurteilung der Kindergartenreife durch die zuständige Erzieherin.
- Das Kind benötigt keine Windeln mehr.
- Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn ausreichend Plätze und eine entsprechende Gruppenstruktur vorhanden sind.
- Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Genehmigung durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales – Jugendamt – erteilt wird.

(3) In der Kindertagesstätte Mörikestraße können Kinder bereits nach Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen werden. Die Vergabe der vorhandenen Plätze erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach folgenden Kriterien:

- Erwerbstätigkeit der Eltern oder
- Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern oder
- Teilnahme der Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder
- Gefährdung des Kindeswohls

Sind diese Kriterien für mehr Eltern erfüllt, als Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können, erhält das älteste Kind den Betreuungsplatz.

(4) In der Kindertagesstätte Schulberg können Kinder bereits nach Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen werden. Die Vergabe der vorhandenen Plätze erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach folgenden Kriterien:

- Erwerbstätigkeit der Eltern oder
- Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern oder
- Teilnahme der Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder
- Gefährdung des Kindeswohls

Sind diese Kriterien für mehr Eltern erfüllt, als Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können, erhält das älteste Kind den Betreuungsplatz.

(5) Es besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Dieser Rechtsanspruch begründet jedoch nicht die Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

(6) Die Kinder sind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersuchen zu lassen. Der Nachweis hierüber ist dem Träger durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Die Untersuchung darf nicht länger als ein Jahr vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung stattgefunden haben.

(7) Die Eltern verpflichten sich Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, privaten und geschäftlichen Telefonnummern der verantwortlichen Erzieherin unverzüglich mitzuteilen.

(8) Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Monats wird der gesamte Beitrag für diesen Monat fällig.

(9) In den Kindertagesstätten Mörikestraße und Schulberg benötigte Windeln und das Wickelzubehör ist von den Eltern der Kinder zu stellen.

(10) Die Aufnahme kann erst nach Unterzeichnung und Abgabe des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung erfolgen.

(11) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Verwaltung.

§ 4 Erkrankungen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentölpel-

Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die verantwortliche Erzieherin zu unterrichten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen nicht gestattet.

(3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie des Kindes ist der Besuch der Kindertageseinrichtung erst dann wieder gestattet, wenn sichergestellt ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt kann die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich sein.

(4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage ist die Erzieherin zu verständigen.

(5) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung solange nicht besuchen, wie noch Nissen nachgewiesen werden können. Die Nissenfreiheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

§ 5

Erkrankung des Personals

Bei vorübergehender Erkrankung von Mitarbeiterinnen werden diese nach Bedarf und Möglichkeit durch eine geeignete Person vertreten. Ist dies bei längeren oder mehreren Krankheitsfällen nicht möglich, behält sich der Träger eine zeitweilige Schließung der Tageseinrichtung vor.

§ 6

Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Im Interesse der Erfüllung des Auftrages der Kindertageseinrichtungen (siehe § 2) sollen die Eltern einen möglichst regelmäßigen Besuch des Kindergartens durch die Kinder gewährleisten.

(2) Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind aufgenommen werden.

§ 7

Abmeldung / Ausschluss

(1) Eine Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist der Erzieherin und dem Träger schriftlich mitzuteilen. Verlässt das Kind die Einrichtung schon im Laufe des Monats wird trotzdem der gesamte Beitrag für diesen Monat fällig.

(2) Für Kinder die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Betreuungsjahres (September bis August) die Einrichtung besuchen erübrigt sich die Abmeldung.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten keine Folge geleistet wird, oder der zu entrichtende Elternbeitrag zwei Monate infolge nicht entrichtet wurde.

§ 8

Öffnungszeiten Kindergarten Liebenaustraße

(1) Im Kindergarten Liebenaustraße werden zwei verschiedene Betreuungsformen angeboten:

Regelgruppe: Modell IV	Betreuung an 5 Vormittagen von Montag bis Freitag und an 4 Nachmittagen.
Verlängerte Öffnungszeit: Modell I	Betreuung Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr (Frühgruppe)

(2) Die Frühgruppe ist von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr durchgehend geöffnet. Besucht ein Kind die Frühgruppe, kann es den Kindergarten am Nachmittag nicht mehr besuchen. Soll das Kind dennoch nach Ende der Regelbetreuung bis zur Schließung im Kindergarten bleiben, kann dieser zusätzliche Zeitraum bei entsprechend freier Kapazität von den Eltern in Abstimmung mit dem Kindergarten erworben werden. Die Abrechnung erfolgt am Monatsende durch die Verwaltung. Eine entsprechende Abbuchungsermächtigung ist vorzulegen.

(3) Die genauen Öffnungszeiten des Kindergartens richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien.

§ 9

Öffnungszeiten Kindertagesstätte Schulberg

(1) In der Kindertagesstätte Schulberg werden drei verschiedene Betreuungsformen angeboten:

Regelgruppe: Modell IV	Betreuung an 5 Vormittagen von Montag bis Freitag und an 3 Nachmittagen.
----------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

Verlängerte Öffnungszeit: Modell I	Betreuung an 5 Vormittagen von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Frühgruppe)
----------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

Verlängerte Öffnungszeit: Durchgängige Betreuung Modell V	Betreuung an 4 Tagen 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag 7.00 Uhr – 14.00 Uhr
------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

(2) Die Frühgruppe ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgehend geöffnet. Besucht ein Kind die Frühgruppe, kann es die Einrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen. Soll das Kind dennoch nach Ende der Regelbetreuung bis zur Schließung in der Kindertagesstätte bleiben, kann dieser zusätzliche Zeitraum bei entsprechend freier Kapazität von den Eltern in Abstimmung mit der Einrichtung erworben werden. Die Abrechnung erfolgt am Monatsende durch die Verwaltung. Eine entsprechende Abbuchungsermächtigung ist vorzulegen.

(3) Die genauen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung für das jeweilige Betreuungsmodell ist von den Eltern verbindlich vorzunehmen. Lediglich die Modelle I und IV können wie bisher bei Bedarf gewechselt werden. Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Modellen ist innerhalb des laufenden Monats nicht möglich. Änderungswünsche im Hinblick auf die Betreuungsformen sind der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen, und werden bei Reduzierung des Betreuungsumfanges erst zum 1. des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien.

§ 10 **Öffnungszeiten Kindertagesstätte Mörikestraße**

(1) In der Kindertagesstätte Mörikestraße werden vier verschiedene Öffnungszeitenmodelle angeboten:

Modell I

Montag – Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Modell II

Montag - Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Modell III

Montag	7.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr	bis	14.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr	bis	14.00 Uhr

Modell IV

Montag	8.00 Uhr	bis	12.30 Uhr	und	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	bis	12.30 Uhr	und	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr	bis	13.00 Uhr				
Donnerstag	8.00 Uhr	bis	12.30 Uhr	und	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	bis	13.00 Uhr				

(2) Die Anmeldung für das jeweilige Betreuungsmodell ist von den Eltern verbindlich vorzunehmen. Lediglich die Modelle I und IV können wie bisher bei Bedarf gewechselt werden. Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Modellen ist innerhalb des laufenden Monats nicht möglich. Änderungswünsche im Hinblick auf die Betreuungsformen sind der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen, und werden bei Reduzierung des Betreuungsumfanges erst zum 1. des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

(3) Für die Eltern besteht die Möglichkeit einzelne Stunden während der Öffnungszeiten je nach Bedarf hinzuzukaufen. Der Erwerb von zusätzlichen Stunden ist nur im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes möglich. Der Stundenerwerb hat daher in Abstimmung mit der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Abrechnung erfolgt am Monatsende durch die Verwaltung. Eine entsprechende Abbuchungsermächtigung ist vorzulegen.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien.

§ 11 **Ferien / Schließung aus besonderem Anlass**

(1) Die Ferien richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der Ferien werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon so früh wie möglich unterrichtet.

§ 12 **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis Juli).

(3) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten zu entrichten. Für den Hauptferienmonat werden die Gebühren nicht erhoben.

(4) Wird in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten, werden die Kosten in voller Höhe an die Eltern der teilnehmenden Kinder weitergegeben. Die Einnahme eines Mittagessens ist bei den Modellen III und V bindend.

(5) Bei einer Anhebung der Gebühren über die von den Evangelischen und Katholischen Landesverbänden für Kindertagesstätten empfohlenen Richtsätze hinaus sind die Evangelische Kirchengemeinde Neckartailfingen und die Katholische Kirchengemeinde Neckartenzlingen zuvor anzuhören.

§ 13 Gebührenpflicht

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen.

§ 14 Gebührensätze Kindertageseinrichtungen Schulberg, Liebenaustraße und Mörikestraße (Modell I und IV, Kinder ab 3 Jahren)

Die folgenden Kindergartengebühren gelten für die Nutzung der Regel- und Frühgruppe in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Mörikestraße und Schulberg für die Nutzung der **Modelle I und IV** (Kinder ab 3 Jahren):

Kindergartenjahr 2011/2012

	2011/2012
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	97 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	74 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	49 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €

Kindergartenjahr 2012/2013

	2012/2013
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	99 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €

§ 15 Gebührensätze Kindertagesstätte Mörikestraße (Modell II und III, Kinder ab 3 Jahren)

(1) Die folgenden Gebühren gelten für die Nutzung des **Modells II** in der Kindertagesstätte Mörikestraße (Kinder ab 3 Jahren):

Kindergartenjahr 2011/2012

	2011/2012
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	142 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	108 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €

Kindergartenjahr 2012/2013

	2012/2013
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	145 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	111 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	73 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €

(2) Die folgenden Gebühren gelten für die Nutzung des **Modells III** in der Kindertagesstätte Mörikestraße (Kinder ab 3 Jahren):

Kindergartenjahr 2011/2012

	2011/2012
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	166 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	127 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	84 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €

Kindergartenjahr 2012/2013

	2012/2013
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	170 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	130 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	86 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €

(3) Die Einnahme eines Mittagessens ist bei Modell III bindend.

§ 16
Gebührensätze Kindertagesstätte Schulberg
(Modell V, Kinder ab 3 Jahren)

(1) Die folgenden Gebühren gelten für die Nutzung des **Modells V** in der Kindertagesstätte Schulberg für Kinder ab 3 Jahren:

Kindergartenjahr 2011/2012

	2011/2012
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	158 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	121 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	80 €

Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €
--------------------------------------------------------------------------	------

Kindergartenjahr 2012/2013

	2012/2013
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	161 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	124 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	82 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €

(3) Die Einnahme eines Mittagessens ist bei Modell V bindend.

§ 17

Gebührensätze Kindertagesstätten Mörikestraße und Schulberg für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben (Modelle I bis V)

(1) Für die Betreuung von Kindern die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden die Elternbeiträge nach Absatz 2 erhoben. Wird der Kindergarten von Kindern die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben nur an einem oder zwei Tagen in der Woche besucht, werden nur 50 % des erhöhten Betrages fällig. Diese Beträge sind in Klammer angegeben.

(2) Für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der **Modelle I und IV** in der Kindertageseinrichtungen Schulberg, Liebenaustraße sowie Mörikestraße folgende Elternbeiträge erhoben:

Kindergartenjahr 2011/2012

	2011/2012
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	170 € (85,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	130 € (65,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	86 € (43,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 € (14,00 €)

Kindergartenjahr 2012/2013

	2012/2013
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	174 € (87,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	133 € (66,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	88 € (44,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 € (14,00 €)

(3) Für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben gelten für die Nutzung des **Modells II** in der Kindertagesstätte Mörikestraße folgende Gebühren:

Kindergartenjahr 2011/2012

	2011/2012
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	248 € (124,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	190 € (95,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	126 € (63,00 €)

Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	41 € (20,50 €)
--------------------------------------------------------------------------	----------------

Kindergartenjahr 2012/2013

	2012/2013
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	254 € (127,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	194 € (97,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	129 € (64,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	41 € (20,50 €)

(4) Für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben gelten für die Nutzung des **Modells III** in der Kindertagesstätte Mörikestraße folgende Gebühren:

Kindergartenjahr 2011/2012

	2011/2012
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	291 € (145,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	223 € (111,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	147 € (73,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	48 € (24,00 €)

Kindergartenjahr 2012/2013

	2012/2013
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	298 € (149,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	228 € (114,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	151 € (75,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	48 € (24,00 €)

(5) Für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben gelten für die Nutzung des **Modells V** in der Kindertagesstätte Schulberg folgende Gebühren:

Kindergartenjahr 2011/2012

	2011/2012
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	277 € (138,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	212 € (106,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	140 € (70,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	46 € (23,00 €)

Kindergartenjahr 2012/2013

	2012/2013
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	283 € (141,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	217 € (108,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	143 € (71,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	46 € (23,00 €)

**Gebührensätze Kindertagesstätte Schulberg
für Kinder die das erste aber noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben
(Modelle I, IV und V)**

(1) Für die Betreuung von Kindern die das erste aber noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben, werden die Elternbeiträge nach den Absätzen 2 und 3 erhoben. Wird die Kindertagesstätte von Kindern im Alter von einem Jahr nur an einem oder zwei Tagen in der Woche besucht, werden nur 50 % des erhöhten Betrages fällig. Diese Beträge sind in Klammer angegeben.

(2) Folgende Beträge werden bei Nutzung der **Modelle I und IV** in der Kindertagesstätte Schulberg erhoben:

Kindergartenjahr 2011/2012

	2011/2012
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	287 € (143,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	213 € (106,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	144 € (72,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	58 € (29,00 €)

Kindergartenjahr 2012/2013

	2012/2013
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	292 € (146,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	217 € (108,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	147 € (73,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59 € (29,50 €)

(3) Die folgenden Kindergartengebühren gelten für die Nutzung des **Modells V** in der Kindertagesstätte Schulberg:

Kindergartenjahr 2011/2012

	2011/2012
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	374 € (187,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	277 € (138,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	188 € (94,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	76 € (38,00 €)

Kindergartenjahr 2012/2013

	2012/2013
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	380 € (190,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	283 € (141,50 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	192 € (96,00 €)
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	77 € (38,50 €)

**§ 19
Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit**

(1) In allen Kindergärten kann entsprechend der vorhandenen Kapazität in Abstimmung mit dem Kindergarten zusätzliche Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten erworben werden. Es

können pro Tag nur volle Stunden erworben werden. Der Erwerb von kleineren Zeiteinheiten ist nicht möglich.

(2) Folgende Elternbeiträge werden pro zusätzlicher Betreuungsstunde erhoben:

	Stunde
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	3,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	3,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	2,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,00 €

(3) Für Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben gelten folgende Beträge für den Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit pro Stunde:

	Stunde
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	5,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	4,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	4,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	3,50 €

§ 20 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht am ersten Nutzungstag eines jeden Monats. Die Elternbeiträge müssen zum jeweiligen Monatsersten auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein.

(3) Beginnt der Besuch der Kindertageseinrichtung im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn dieses Monats.

(4) Endet der Besuch der Kindertageseinrichtung im Laufe eines Monats, so endet die Gebührenschuld mit dem Ablauf dieses Monats.

(5) Im letzten Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht endet die Gebührenpflicht auch dann mit Ablauf des Betreuungsjahres (Beginn der Sommerferien), wenn der Besuch vorzeitig endet. Dies gilt nicht bei Wegzug der Erziehungsberechtigten oder aus anderen wichtigen Gründen.

(6) Unterbrechungen des Besuches der Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht.

§ 21 Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für die öffentlichen Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 22 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

(3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Die Eltern können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger mitteilen, dass das Kind alleine auf den Nachhauseweg geschickt werden darf.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 8. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenbenutzungs- und Gebührenordnung vom 21.07.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt
Neckartailfingen, den 27.07.2011

Timm
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.